

**MUSTERANTRAG zur Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Einwohner/innen, die im Besitz einer Duldung sind
(Stand: 06/21)**

Sehr geehrte/r Frau/ Herr Vorsitzende/r,

Mit der Aufnahme des § 25b im Jahr 2017 ins Aufenthaltsgesetz wurde eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für geduldete Menschen eingeführt. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI) veröffentlichte am 25.03.2019 Anwendungshinweise zur Umsetzung von § 25b AufenthG. Eine überarbeitete Version des Erlasses wurde am 19.03.2021 an die Ausländerbehörden versandt. Im aktuellen Erlass heißt es: „§ 25b AufenthG eröffnet die Möglichkeit, einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Diese verfolgen das Ziel, die Anwendung von § 25b AufenthG in Nordrhein-Westfalen zu vereinheitlichen und die Zahl der erteilten Aufenthaltstitel zu erhöhen, um langjährig geduldeten gut integrierten Personen eine Bleibeperspektive aufzuzeigen.“¹

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, halbjährlich zur Anwendung von § 25b AufenthG zu berichten. Dabei sollen insbesondere die Zahl der nach § 81 AufenthG gestellten Anträge und die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b AufenthG genannt werden.

Begründung:

in Nordrhein-Westfalen leben rund 65.000 Geduldete. Diese Menschen sind grundsätzlich ausreisepflichtig und können kurzfristig abgeschoben werden, sobald das Hindernis zur Ausweisung nicht mehr vorliegt. Dabei sind die Gründe für die Aussetzung der Abschiebung vielfältig und reichen von Reiseunfähigkeit aufgrund von Erkrankungen über fehlende Passpapiere bis hin zu einem Abschiebestopp ins Herkunftsland. Geduldete Menschen sind in ihrer täglichen Lebensführung erheblich eingeschränkt. Sie leben oftmals unter prekären Bedingungen auf Dauer in Nordrhein-Westfalen. Sie sind strukturell ausgeschlossen, haben kaum eine Chance auf gesellschaftliche Teilhabe, ihre Zukunft ist von Perspektivlosigkeit geprägt. Viele der Betroffenen leben mit sogenannten Kettenduldungen seit Jahren, teils seit Jahrzehnten in Deutschland. Diese Tatsache stellt einen unhaltbaren Zustand für die Menschen in unserem Land dar, das seinem Anspruch, die Werte der Menschenwürde,

¹ https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/210319_ueberarbeitete_anwendungshinweise_ss_25b_aufenthg.pdf, S. 1., abgerufen am 21.05.2021

Freiheit und Gleichheit hochzuhalten, nicht gerecht wird. Es ist beachtlich, dass es unter diesen Umständen zahlreiche Geduldete schaffen, Fuß zu fassen und die deutsche Sprache zu lernen. Solange die Praxis der Langzeitduldung nicht rechtlich unterbunden wird, stellt § 25b AufenthG daher eine gute Möglichkeit dar, geduldeten Menschen eine Perspektive zu bieten.

Von der humanitären Verantwortung gegenüber allen Einwohner/innen unserer Stadt abgesehen ergeben sich aus der aktiven Ausschöpfung aller Möglichkeiten des § 25b AufenthG auch positive Effekte für die Stadt **XXX**. So ermöglicht ein gesicherter Aufenthaltsstatus bessere Zugänge zu Ausbildung und Arbeit sowie insgesamt eine verbesserte Lebenssituation. Für die Kommune fällt ein erheblicher Kostenfaktor weg, da sie nicht mehr für Unterbringung und Versorgung der Geduldeten aufkommen muss. Zudem werden Chancen auf gesellschaftliche und politische Teilhabe könnten ausgeweitet, die sich für unser Gemeinwesen als wertvoll erweisen würden. Das friedliche, gleichberechtigte Zusammenleben und Zusammenwachsen in Vielfalt werden somit gestärkt.

Im Erlass vom 19.03.2021 heißt es:

„Mit der Überarbeitung der Anwendungshinweise sowie der erfolgten Berücksichtigung von Hinweisen aus der kommunalen Praxis wird die Erwartung verbunden, dass die Anwendungshinweise in geeigneten Fällen aktiv genutzt werden, vorhandene Spielräume konsequent zu identifizieren und auszuschöpfen. Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG bedürfen eines Antrags (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden sind im Rahmen ihrer Hinweis- und Anstoßpflichten nach § 82 Abs. 3 AufenthG gehalten, den betroffenen Ausländer auf die Regelungen des § 25b AufenthG hinzuweisen.“²

Die Umsetzung des Erlasses ist für die Kommunen mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Um die kommunalen Behörden bei der Anwendung der § 25a und § 25b AufenthG zu unterstützen, hat das Land NRW den Kommunen mit einer eigenen Ausländerbehörde daher § 1 Nr. 4 ZustAVO im Jahr 2020 Mittel für 81 halbe Personalstellen zur Verfügung gestellt.

² Ebd, S. 2f.